

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2023

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und des § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 17. November 2022 sowie der Erklärung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 06. Januar 2023, Az.: 17 146 / OLG MW / 21a, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	41.087,10 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.222,00 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	- 28.134,90 EUR
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	41.087,10 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	69.222,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 28.134,90 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.134,90 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	28.134,90 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	41.087,10 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	68.222,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 28.134,90 EUR

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 17 Abs. 1 HS 1 und Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,03 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 17 Abs. 1 HS 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 300,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage der Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohner am 30.06.2022	EUR je Einwohner	Umlage 2023 gem. Satzung
Gebietskörperschaft			
Stadt Koblenz	114.789	0,03	3.443,67 EUR
Landkreis Ahrweiler	130.514	0,03	3.915,42 EUR
Landkreis Altenkirchen	132.314	0,03	3.969,42 EUR
Landkreis Cochem-Zell	63.249	0,03	1.897,47 EUR
Landkreis Mayen-Koblenz	219.893	0,03	6.596,79 EUR
Landkreis Neuwied	189.172	0,03	5.675,16 EUR
Rhein-Hunsrück-Kreis	106.330	0,03	3.189,90 EUR
Rhein-Lahn-Kreis	125.011	0,03	3.750,33 EUR
Westerwaldkreis	208.298	0,03	6.248,94 EUR
Gesamt	1.289.570		38.687,10 EUR

Gebietskörperschaft	Umlage 2023
Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	
Stadt Andernach	300,00 EUR
Stadt Lahnstein	300,00 EUR
Stadt Mayen	300,00 EUR
Stadt Neuwied	300,00 EUR
Gesamt	1.200,00 EUR

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Kammern und Verbände	Beitrag 2023
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	300,00 EUR
Handwerkskammer Koblenz	300,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	300,00 EUR
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	300,00 EUR
Gesamt	1.200,00 EUR

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2023 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

(Hinweis: Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle EUR-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.)

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltansatzes und bei überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 1. Januar 2022:	166.162,54 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 (Berechnung Stand 07.11.2022) beträgt	190.377,34 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt	162.242,44 EUR.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Stadt Koblenz	8
Landkreis Ahrweiler	9
Landkreis Altenkirchen	9
Landkreis Cochem-Zell	5
Landkreis Mayen-Koblenz	16
Landkreis Neuwied	13
Rhein-Hunsrück-Kreis	8
Rhein-Lahn-Kreis	9
Westerwaldkreis	15
Stadt Andernach	1
Stadt Lahnstein	1
Stadt Mayen	1
Stadt Neuwied	1

(5) Für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR gewährt, die stellvertretenden Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten von Wohnung/Dienstort und Sitzungsort in Höhe von 0,25 EUR/km erstattet.

(7) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind sämtliche mit dem jeweiligen Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

(8) Die Fraktionen erhalten auf Antrag eine Erstattung für notwendige und angemessene Mieten, für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen. Über die Erstattung von Kosten für Sachverständige im Zusammenhang mit Sitzungen der Fraktionen entscheidet der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vor Durchführung der Sitzung auf Antrag durch den Fraktionsvorsitzenden.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nächste Jahr übertragbar.
- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.
- (3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442 (EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 11442 (FH).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Koblenz, den 24. Januar 2023

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

gez.

Der Vorsitzende
Landrat Dr. Peter E n d e r s

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.